



Markt- und Veranstaltungsordnung

Werbering Barrien e. V.

§ 1 Geltungsbereich und Veranstalter

Diese Markt- und Veranstaltungsordnung gilt für alle vom Werbering Barrien e. V. organisierten öffentlichen Märkte, Feste, Gewerbeschauen, Sonderaktionen und sonstigen Veranstaltungen.

Sie richtet sich an Marktbeschicker, Aussteller, Standbetreiber, Dienstleister, Mitwirkende sowie Besucher.

Der Werbering Barrien e. V. ist Veranstalter und legt Ort, Datum, Dauer, Öffnungszeiten sowie Ablauf der Veranstaltung verbindlich fest.

§ 2 Sicherheit, Ordnung und Terrorschutz

Die Sicherheit der Veranstaltung sowie der Schutz von Besuchern, Ausstellern und Mitwirkenden haben oberste Priorität.

Alle Anordnungen des Veranstalters, der Marktleitung, des Marktmeisters, des Sicherheitsdienstes sowie der eingesetzten Behörden dienen der Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ordnung und Terrorschutz und sind zwingend einzuhalten.

Sicherheitsrelevante Maßnahmen, Sperrungen, Zufahrtsregelungen oder Zugangsbeschränkungen können jederzeit angeordnet werden.

Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.

§ 3 Hausrecht, Aufsicht und Weisungsbefugnis

Der Werbering Barrien e. V. übt das Hausrecht auf dem gesamten Veranstaltungsgelände aus. Den Weisungen des Marktmeisters, der Marktleitung sowie deren Beauftragten ist uneingeschränkt und unverzüglich Folge zu leisten.

Bei Verstößen kann der Veranstalter Personen oder Standbetreiber vom Gelände verweisen oder von der Veranstaltung ausschließen.

§ 4 Zulassung, Anmeldung und Teilnahme

Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich schriftlich und ist verbindlich.

Mit der Anmeldung entsteht kein Anspruch auf Teilnahme. Die Teilnahme gilt erst als bestätigt, wenn sie durch den Werbering Barrien e. V. ausdrücklich bestätigt wurde.

Ein Anspruch auf Zulassung oder auf einen bestimmten Standplatz besteht auch bei fristgerechter Anmeldung nicht. Der Werbering Barrien e. V. behält sich vor, Bewerbungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Abweichend hiervon kann der Marktmeister Anmeldungen ausnahmsweise auch mündlich entgegennehmen und bestätigen, insbesondere bei kurzfristigen Anmeldungen oder aus Gründen der Barrierefreiheit.



§ 5 Angebot, Sortimentstreue und Haftung

Der Aussteller ist verpflichtet, ausschließlich die bei der Anmeldung angegebenen und vom Werbering Barrien e. V. bestätigten Waren, Leistungen oder Angebote bereitzustellen.

Abweichungen bedürfen der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Veranstalters.

Ein eigenmächtiger Wechsel oder eine wesentliche Änderung des Angebots ist unzulässig.

Erscheint ein Aussteller mit einem anderen als dem bestätigten Angebot, kann der Veranstalter den Standbetrieb untersagen oder den sofortigen Ausschluss aussprechen.

Der Aussteller haftet für alle Nachteile, die dem Veranstalter oder der Veranstaltung durch ein abweichendes, unvollständiges oder nicht bereitgestelltes Angebot entstehen.

§ 6 Standgeld und Zahlungsbedingungen

Mit der Anmeldung entsteht eine verbindliche Zahlungspflicht für das Standgeld. Das Standgeld ist grundsätzlich vor Veranstaltungsbeginn zu entrichten.

Die Zahlungspflicht besteht unabhängig von tatsächlicher Teilnahme, Nichterscheinen, Absage oder vorzeitigem Abbruch. Ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht, unabhängig vom Grund.

Die Zahlungspflicht gilt auch bei mündlich bestätigten Anmeldungen sowie bei Teilnahme ohne vorherige Zahlung.

§ 7 Standplätze, Auf- und Abbau

Standplätze werden ausschließlich durch den Veranstalter zugewiesen.

Auf- und Abbauzeiten richten sich nach den Vorgaben der Marktleitung und des Marktmeisters. Ein Aufbau außerhalb der festgelegten Zeiten ist unzulässig. Während der Veranstaltungszeit ist ein Abbau nicht gestattet. Nicht rechtzeitig belegte Standplätze können anderweitig vergeben werden. Erstattungsansprüche bestehen nicht.

§ 8 Gestaltung und Erscheinungsbild

Alle Stände müssen dem Anlass der Veranstaltung entsprechen und angemessen gestaltet sein. Die Gestaltung liegt im Ermessen des Ausstellers, muss jedoch ansehnlich und dem Charakter der Veranstaltung angepasst sein.

Bei Gewerbeschauen ist durch die Aussteller ein geeigneter Bodenbelag bereitzustellen. Der Veranstalter kann Anpassungen verlangen oder den Standbetrieb untersagen.

§ 9 Sauberkeit, Hygiene und Kennzeichnung

Jeder Standbetreiber ist für die Sauberkeit seines Standplatzes und der unmittelbaren Umgebung verantwortlich.

Lebensmittelstände sind unter Einhaltung aller lebensmittelrechtlichen und hygienischen Vorschriften zu betreiben. Jeder Stand muss gut sichtbar Name und Anschrift des Betreibers tragen. Preise sind klar und gut erkennbar auszuzeichnen. Verstöße können zum sofortigen Ausschluss führen.



§ 10 Gewerbeschau

Bei Veranstaltungen mit dem Charakter einer Gewerbeschau ist die Teilnahme an der Ausstellerversammlung verpflichtend.

§ 11 Brandschutz, Technik und Verkehrssicherung

Offenes Feuer, Pyrotechnik und brennbare Stoffe sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Veranstalters zulässig. Elektrische Anlagen dürfen nur von fachkundigen Personen betrieben werden. Geeignete Feuerlöscheinrichtungen sind bereitzuhalten.

Alle Stände müssen standsicher, wetterfest und verkehrssicher aufgebaut sein. Die Verkehrssicherungspflicht im Bereich des Standplatzes obliegt dem Standbetreiber.

§ 12 Haftung und Versicherung

Der Aufenthalt und Betrieb auf dem Veranstaltungsgelände erfolgen auf eigene Gefahr.

Der Werbering Barrien e. V. übernimmt keine Haftung für Schäden an Ständen, Waren, Aufbauten, Fahrzeugen oder sonstigen Gegenständen, soweit gesetzlich zulässig.

Ein Versicherungsschutz durch den Werbering besteht nicht. Standbetreiber haben auf Verlangen eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 13 Sanktionen

Bei Verstößen gegen diese Ordnung können Sanktionen bis hin zum sofortigen Ausschluss ausgesprochen werden.

Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

§ 14 Gesetzliche Vorschriften

Alle einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sind unabhängig von dieser Ordnung einzuhalten.

§ 15 Regelungslücken

In nicht geregelten Fällen gelten die Weisungen des Marktmeisters oder des Vorstands des Werberings Barrien e. V.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Markt- und Veranstaltungsordnung tritt am **01.06.2025** in Kraft.

Werbering Barrien e. V.

1. Vorsitzender Christian Eilers

2. Vorsitzende Tiana Tädgenhorst



Werbering Barrien e.V.
Handwerkerhof 11
28857 Bremen
Tel.: 0421 574 68 0
Fax.: 0421 574 68 29
www.werbering-barrien.de